

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 35/2026
Zentralausschuss	Sitzungstag: 28.09.2026	Tagesordnungspunkt: 2.2
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag der Fa. TenneT TSO GmbH; gepl. Neubau einer Umspannanlage samt Leitungsanbindungen in der Gemarkung Netze der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg mit einer Größe von ca. 26,5 ha		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

”

Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG wird für den geplanten Neubau einer Umspannanlage („Umspannwerk UW Netze-West“) samt Leitungsanbindungen in der Gemarkung Netze der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, mit einer Größe von ca. 26,5 ha auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekenntnis

TenneT TSO GmbH
zu Hd. Frau Lisa Motz
Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Aktenzeichen	0030-21-093b20.05-00004#2026-00001
Bearbeiter/in	Frau Potthoff / Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-4381/-4362
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	karin.potthoff@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihr Antrag vom	14.07.2026
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	29.09.2026

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der TenneT TSO GmbH, **Antragstellerin**,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 28.09.2026

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

I.

Die am 14.07.2026 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für eine geplante Umspannanlage in der Flur 6, Flurstücke 38/1 (vollständig) und 37, 38/2, 68 (tlw.) sowie in der Flur 7, Flurstücke 6, 16, 17, 28, 37, 71/8, 79/7, 80/7 (vollständig) und 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 8/3, 15/2, 18/1, 26, 27, 30/2, 34/1, 35, 41, 49/29, 50/29, 68, 69/1 (tlw.) der Gemarkung Netze, Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird zugelassen.

Eine eigene Darstellung der Vorhabenträgerin des Auszugs aus dem Regionalplan 2009 (Anlage 1), ein Übersichtsplan auf Grundlage des Luftbildes mit Flurstücken (Anlage 2) sowie eine Übersichtskarte der Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsbereich (Anlage 3) – alle ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen übernommen – werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise

1. Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Die **Untere Wasserbehörde** weist auf den Quellbereich des „Fombach“ am östlichen Rand und ein weiteres kleines Gewässer am südwestlichen Rand des Vorhabengebietes hin und fordert ihre Freihaltung und Berücksichtigung samt ihrer Schutzstreifen. Mit einer gesonderten Genehmigung sei jedoch auch eine abschnittsweise Verlegung des Nebengewässers möglich.

Gegen eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Schutzzone IV des festgesetzten, staatlich anerkannten Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Wildungen werden keine Bedenken erhoben, da die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung bei einer Ausführung nach dem Stand der Technik unberührt blieben.

Die **Untere Naturschutzbehörde** bestätigt die Variante 3.5 mod als die mit der geringsten Eingriffsintensität. Unter Verweis auf die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes empfiehlt sie der Vorhabenträgerin die Schaffung einer neuen Verbundstruktur, um eine aktuell noch fehlende Verbindung entlang des Gewässers Fombach in den Ortskern über die Feldflur zu erreichen.

Darüber hinaus verweist die Fachbehörde auf weitere Vorhaben und Bauleitplanungen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens mit möglicherweise kumulativen Wirkungen. Bereits erfolgte bzw. geplante CEF-Maßnahmen für Offenlandbrüter und speziell die Feldlerche seien zu berücksichtigen.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten weist die Untere Naturschutzbehörde auch auf die Wiesenschafstelze hin, die aufgrund der Grenze ihres Verbreitungsgebietes im Landkreis bei CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sei. Trotz des Fehlens von linearen Verbundstrukturen im Planungsbereich sei dennoch mit Fledermausarten zu rechnen, die bei der Nahrungssuche nur geringfügig an Gehölzstrukturen gebunden seien. Entsprechende Strukturen kämen außerdem in der Umgebung an verschiedensten Stellen vor. Daher seien auf der nachfolgenden Planungsebene Aussagen zur Beeinträchtigung bzw. zum Meideverhalten notwendig, vor allem hinsichtlich der Auswirkungen der magnetischen Felder und der Lärmemissionen.

2. Hessen Mobil

Seitens HessenMobil werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Unter Verweis auf die Bauverbotszone von 20 m zu den beiden benachbarten klassifizierten Straßen wird jedoch einem lediglich 15 m breiten Abstand zu vorgesehenen Aufschüttungen bzw. Abgrabungen nicht zugestimmt, eine entsprechende Überarbeitung wird gefordert. Im Übrigen regt die Behörde eine frühzeitige Abstimmung für die nachfolgenden Verfahrensschritte hinsichtlich des Anschlusses von Wirtschaftswegen und des Rück- bzw. Neubaus von Leitungen an, soweit dadurch die Verkehrswege berührt würden.

3. Obere Naturschutzbehörde (Dez. 27 RP Kassel)

Die Obere Naturschutzbehörde erhebt keine Bedenken gegen die Zielabweichung, da keine raumordnerisch relevanten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betroffen seien. Die Prüfung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, des gesetzlichen Biotopschutzes sowie des besonderen Artenschutzes, blieben den nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

4. Obere Wasserbehörde (Dez. 31.1 und 31.3 RP Kassel)

Grundwasserschutz

Die Fachbehörde weist auf die Lage des Vorhabens in der qualitativen Schutzzone IV des mit Verordnung vom 22.06.1977 amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS) Bad Wildungen hin. Sie sieht jedoch keine entgegenstehenden Sachverhalte, wenn die Gebots- und Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung beachtet und eingehalten werden. Zuständig für die Belange zum allgemeinen, vorsorgenden Grundwasserschutz sei im Übrigen die Untere Wasserbehörde.

Bodenschutz

Die Fachbehörde erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben, da aufgrund des über das Gesamtprojekt gesehen relativ geringen Versiegelungsgrads und der überwiegend geringen Bodenfunktionsbewertung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diesen Belang ausgeschlossen werden können. Für die nachfolgenden Zulassungsverfahren wird auf die Kompensationsverordnung von 2018 sowie für die konkreten bodenschutzfachlichen Anforderungen, Prüfungsschritte und Bewertungsmethoden auf den Leitfaden / die Publikation „Rechtliche, planerische und fachliche Grundlagen zum Bodenschutz“ des ehemaligen HMUKLV verwiesen, die verbindlich zu beachten sei.

Schutz oberirdischer Gewässer

Vorsorglich weist die Fachbehörde auf die Notwendigkeit der Freihaltung eines 10 m breiten Randstreifens zum Gewässer „Fombach“ hin, in dem u. a. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten ist (s.a. §§ 23 und 38 des HWG). Auch gibt die Behörde zu bedenken, dass aufgrund der Größe des geplanten Vorhabens trotz der nicht flächenhaft vorgesehenen Versiegelung eine Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens im Falle eines (Stark-)Niederschlagsereignisses zu erwarten sei mit der Folge, dass sich Abflusswege und -mengen durch die geplanten baulichen Anlagen und sonstigen Flächennutzungen gegenüber dem derzeitigen Zustand verändern könnten.

Die maßgeblichen Stellungnahmen und die übrigen Hinweise für das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie die Bauausführung werden der Antragstellerin in Kopie zur Verfügung gestellt. Bei der Zulassung der Abweichung wird davon ausgegangen, dass sie in den anschließenden Verfahrensschritten sachgerecht berücksichtigt werden. Sie stellen im Übrigen das Vorhaben nicht grundsätzlich infrage.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH beantragt die Zulassung einer Abweichung für ein Umspannwerk mit Phasenschiebertransformatoren auf einer Fläche von 26,5 ha in der Gemarkung Netze (Flur 6 und 7) der Stadt Waldeck. Das Vorhaben befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen etwa 600 m nordwestlich der Ortslage Netze, parallel zur westlich verlaufenden L 3388 nahe deren Einmündungsbereich in die nördlich gelegene B 485. Mittig über das Gelände verläuft derzeit die 380 kV-Höchstspannungs-Freileitung Twistetal – Borken. Der Vorhabenbereich ist weitgehend eben bis flachwellig. Gut 20 ha werden von der eigentlichen Umspannanlage (UA) als eingezäunter Bereich in Anspruch genommen, rund 3,5 ha entfallen auf den außerhalb des Zauns verlaufenden Schutzstreifen sowie etwa 2,5 ha auf den daran anschließenden Grünstreifen. Während drei Maststandorte der bestehenden Freileitung im Zuge des Neubaus der UA zurückgebaut werden, müssen zwei Maste südlich davon neu errichtet werden.

Die Neuerrichtung der UA wurde zuletzt im Netzentwicklungsplan 2023 - 2037/45 als Maßnahme M532 als Teil des Projekts P353 (Netzverstärkung der Leitung Twistetal- Borken) bestätigt und ist als Ad-hoc-Maßnahme gekennzeichnet. Vom Antrag mit abgedeckt ist auch die Ein- und Ausführung der bestehenden Höchstspannungsleitung in die UA. Gleichzeitig wird das erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung der UA durch TenneT vorbereitet, die Leitungsanbindung soll im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden.

Hintergrund ist nach Darstellung der Vorhabenträgerin das hohe Aufkommen an Anschlussanfragen für erneuerbare Energien im südlichen Teil des Landkreises Höxter sowie im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Die angeforderten Einspeiseleistungen können selbst bei einem trassengleichen Ausbau der bestehenden 110-kV-Leitungen mit maximaler Leitungsdimensionierung nicht vollständig zu den vorhandenen 380/110-kV-Umspannwerken in der Umgebung transportiert werden, die im Übrigen auch an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.

Der Raum Waldeck wurde wegen der lokalen räumlichen „Bündelung“ bestehender 380-kV- als auch 110-kV-Leitungstrassen sowie einer günstigen Entfernung zu den vorhandenen 380/110-kV-Umspannwerken als geeigneter Standortbereich für das Vorhaben gewählt. Auch die räumliche Nähe zu den Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien war mit ausschlaggebend, da die dort erzeugte Leistung so zukünftig ohne größere Umwege in das 380-kV-Netz eingespeist werden kann.

Perspektivisch ist damit auch eine Einbindung der bestehenden 110 kV-Leitungen der Avacon im Raum Waldeck-Netze in die neue UA vorgesehen, was Veränderungen bei deren Trassenführung zur Folge hat. Insofern erfolgt die vorliegende Planung als Kooperation von TenneT und Avacon. Diese Folgeprojekte haben durchaus Einfluss auf die konkrete Standortwahl für die neue UA, ohne dass sie jedoch Gegenstand des vorliegenden Zielabweichungsverfahrens sind.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplanten Maßnahmen betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Bundesfernstraße Bestand (benachbart)
- Sonstige regional bedeutsame Straße Bestand (benachbart)
- Hochspannungsleitung

Die Vorhabenfläche von 26,5 ha liegt vollständig im festgelegten „Vorranggebiet für Landwirtschaft“.

Trotz der durch die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan (NEP) bestätigten energiewirtschaftliche Notwendigkeit stellt das regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für die genannten 26,5 ha erforderlich ist.

Mit Email vom 20.07.2026 wurden die Stadt Waldeck, der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Hessen Mobil, Avacon sowie der Deutsche Ultraleichtflieger-Verband und seitens des Regierungspräsidiums Kassel die Obere Landwirtschaftsbehörde (Dez. 25), die Obere Forstbehörde (Dez. 26), die Obere Naturschutzbehörde (Dez 27), die Obere Wasser- und Bodenschutzbehörde mit den Dezernaten 31.1, 31.3 und 31.5, das

Immissionsschutzdezernat 33.1 und das Dez. 34 Bergaufsicht beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 21.08.2026. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme des Deutschen Ultraleichtflugverbandes sowie der Oberen Forstbehörde und der Immissionsschutzbehörde beim RP Kassel haben zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen. Die Stadt Waldeck hat erst nach Ende der Anhörungsfrist mit Schreiben vom 16.09.2026 Stellung genommen.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens des überwiegenden Teils der beteiligten Träger öffentlicher Belange keine grundlegenden Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden, die dessen Umsetzung verhindern könnten.

Bedenken gegen das Projekt wurden seitens der Landwirtschaftsverwaltung geäußert, sowohl vom Sachgebiet Landwirtschaft beim Landkreis Waldeck-Frankenberg als Unterer Landwirtschaftsbehörde (ULB) als auch von der Oberen Landwirtschaftsbehörde (OLB):

Die **ULB** verweist auf die formale Zuständigkeit der Oberen Landwirtschaftsbehörde, nimmt wegen des besonderen Ausmaßes der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange im Landkreis Waldeck-Frankenberg dennoch Stellung zu dem Vorhaben. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie eine gründliche Alternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen, die darin getroffene Erkenntnis, dass die Inanspruchnahme des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ bei allen Varianten quasi alternativlos sei, wird jedoch wie folgt kritisiert:

„Aus öffentlicher landwirtschaftlicher Sicht möchten wir an dieser Stelle betonen, dass die Ausweisung dieses Großraums im Gemeindegebiet als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ wohlweislich und alles andere als willkürlich getroffen wurde und es bedauerlich ist, dass landwirtschaftlich genutzte Ackerschläge per se als „Bereiche mit dem geringsten Raumwiderstand“ bewertet werden. (...)

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist agrarstrukturell aufgrund seiner Größe sehr heterogen ausgeprägt. Im Kreisgebiet sind ebene Ackerflächen von dieser Güte rar, Ackerschläge in der Größe mehrerer Hektare, wie sie hier vorhanden sind, sind selten. Die

besondere Schutzwürdigkeit dieser für die Agrarwirtschaft günstigen Strukturen schlägt sich in der Ausweisung als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ im Regionalplan nieder.

Der Wegfall von 26,5 ha bestens strukturieren Ackerlandes in einer einzigen Gemarkung bedeutet für Waldeck-Frankenberg einen massiven Einschnitt in die örtliche Agrarstruktur und entfaltet darüber hinaus auch überörtliche Wirkung, da sich die Bewirtschafter anderweitig orientieren müssen und Boden bekanntermaßen nicht vermehrbar ist.

Jeder Flächenverlust belastet die Agrarstruktur nachhaltig und langfristig. Landwirtschaftliche Betriebe vor Ort sichern die regionale Ernährung. Der Erhalt der heimischen Landwirtschaft liegt letztlich im Interesse aller Menschen und sichert die unabhängige und kurzfristige Versorgung mit Nahrungs- und Futtermitteln aus dem Inland. Eine leistungsfähige heimische Agrarstruktur liegt somit ebenso im Gemeinwohlinteresse wie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom.

Andere Strom-Infrastruktur-Projekte beanspruchen aktuell zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen im Kreisgebiet in erheblichem Umfang. Hinzu kommen die jeweils erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, welche wiederum oftmals mit Extensivierungsmaßnahmen oder dem Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden sind.

Insgesamt und in Kumulation ergibt sich für die heimische Agrarwirtschaft eine zunehmende Belastung, die nicht mit jedem neuen Vorhaben immer wieder „wegdiskutiert“ werden kann. Die langfristigen Auswirkungen einer geschwächten Agrarstruktur werden womöglich erst künftige Generationen zu spüren bekommen, denn landwirtschaftlicher Flächenverlust ist irreversibel.“

Die OLB erhebt aufgrund des Flächenverlustes und der zu erwartenden negativen agrarstrukturellen Auswirkungen erhebliche Bedenken gegen eine Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009. So beschränke sich der Flächenverlust nicht nur auf die Vorhabenfläche mit 26,5 ha, sondern es seien auch weitere Verluste u.a. durch Kompensationsmaßnahmen für Natur- und Artenschutz zu erwarten. Damit werde der Landwirtschaft der wichtigste Produktionsfaktor „Boden“, ein ohnehin immer knapperes Gut ist, entzogen. Als Folge sei mit negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur allgemein und auf die vor Ort wirtschaftenden Betriebe, aber auch auf den Pacht- und Grundstücksmarkt von landwirtschaftlichen Grundstücken in der mittelbaren Umgebung des Stadtgebietes Waldecks und darüber hinaus zu rechnen. Bei Acker- und Grünlandzahl zwischen 38 und 58 lt. Agrarvieher Hessen bildeten die im Planungsgebiet liegenden Flurstücke zudem überdurchschnittlich große und ebene Bewirtschaftungseinheiten, sodass sich diese gut und effizient landwirtschaftlich bewirtschaften ließen. Dies spiegele sich auch in der Bewertung durch den Agrarplan Nordhessen als 1a und 1b Standorte für die landwirtschaftliche Nutzung wider.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Strom-Infrastruktur und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 43 EnWG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des Vorranggebietes für Landwirtschaft ist die Planung einer Umspannanlage mit einer Gesamtgröße von 26,5 ha, woraus sich allein schon – und abgesehen von der infrastrukturellen Bedeutung des Vorhabens bezüglich der überregionalen Versorgungssicherheit – eine Raumbedeutsamkeit ergibt.

Eine Abweichungszulassung ist trotz der Bestätigung im Netzentwicklungsplan (NEP) als sog. ad-hoc-Maßnahme erforderlich, da sich die in Anspruch zu nehmende Fläche komplett im festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft befindet, das als raumordnerisches Ziel auch weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt. In diesen Gebieten hat gemäß Ziel 1 im Kapitel 4.6.1 Landwirtschaft des Regionalplans Nordhessen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen und sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung ausschließen oder wesentlich erschweren. Beides ist vorliegend ohne Zweifel gegeben. Dennoch ist ein Vorhaben dieses Charakters und dieser Größenordnung in der Regel auf einen Standort im Außenbereich und damit fast zwangsläufig auch auf landwirtschaftliche Flächen angewiesen.

Alternativenprüfung

Die Vorhabenträgerin hat zwischen den bestehenden Umspannwerken in Bad Arolsen und Edertal in einem Streifen beidseits der bestehenden 380 kV-Leitung eine umfassende Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Auf dieser Basis sind in einem Bereich zwischen Waldeck-Sachsenhausen und Edertal-Affoldern, der sich aufgrund technischer Bedingun-

gen aus den räumlichen Vorgaben des NEP als Standortbereich für eine neue Umspannanlage ergibt, zwölf Standortvarianten in drei räumlichen Clustern identifiziert worden. Der größte Teil davon befindet sich auf Flächen mäßigen Raumwiderstands mit nur teils randlichen höheren Bewertungen, lediglich zwei Standorte liegen komplett in Bereichen eines hohen Raumwiderstands. Vier Standorte (einer davon mit 2 Varianten) wurden frühzeitig teils aufgrund umweltfachlicher und technischer Belange, aber vor allem aufgrund der ungeeigneten topographischen Situation, die umfangreiche bautechnische Maßnahmen erfordert hätte, von einer vertieften Untersuchung ausgenommen. Die verbleibenden Standorte, fünf davon im Bereich Netze, wurden nicht nur weiter im Hinblick auf kleinräumig vorliegende umweltfachliche Belange untersucht (weshalb z.B. ein Standort südlich von Buhlen ausgeschieden wurde), sondern auch hinsichtlich der technischen Bedingungen für die Anbindung sowohl der 380-kV-Leitung als auch der neu einzubindenden 110 kV-Leitung samt den daraus resultierenden umweltfachlichen Beeinträchtigungen. Insbesondere der Aspekt der Leitungsverknüpfung spricht für einen Standort westlich der Ortslage Netze (Varianten 3.3, 3.4, 3.5 und 3.5mod.).

Folgende Erwägungen sprechen letztlich für eine Standort-Entscheidung der Vorhabenträgerin zugunsten der Variante 3.5mod und damit für den Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens:

Die Entfernungen der 380 kV-Leitung zur neuen UA sind in allen Fällen mit 0,6 bis 0,7 km ausgesprochen kurz, die Anbindung an das 110 kV-Netz erfordert Neutrassierungen zwischen 4 und 9 km. Dabei resultiert die längere Trasse im Fall von 3.5/3.5mod aus dem Umstand, dass eine neue Trasse der 110 kV-Leitung ab nördlich von Waldeck über die UA und im weiteren Verlauf nördlich/nordöstlich von Netze zur Bestandsleitung geführt werden soll. Dies bedeutet gleichzeitig jedoch den Rückbau der bestehenden Leitung im engeren Siedlungsumfeld nördlich und nordöstlich von Waldeck (Stadt) sowie südlich von Netze und damit eine Verbesserung der siedlungsstrukturellen Situation und des Wohnumfelds in diesen Bereichen. Bei Realisierung der Standorte 3.3. oder 3.4 ergäbe sich eine solche Verbesserung nicht, zudem würden diese zu einer visuellen Barrierewirkung innerhalb der Sichtachse zwischen den Ortslagen Netze und Waldeck führen. Außerdem sind in beiden Bereichen bestehende Gas- und Wasserleitungen vorhanden.

Gegen eine Umsetzung der Variante 3.5 sprechen im Vergleich zu 3.5mod der notwendige Eingriff in den Fombach als bestehendes Gewässer sowie in geschützte Biotope und Gehölze, vor allem aber die deutlich geringere Entfernung zur Ortslage Netze samt der vorgelagerten Außenbereichsbebauung. Weitere Vorteile der Variante 3.5mod liegen in der direkten Verkehrsanbindung der Fläche, die zu einer optimierten logistischen Erschließung und effizienteren Bauausführung beiträgt. Darüber hinaus führt die teilweise Neuanlage der UA im bisherigen Schutzstreifen der 380 kV-Leitung zu einer Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, die bisher aufgrund der Überspannung bereits mit Einschränkungen verbunden war. Im Ergebnis kommt die Vorhabenträgerin zu folgendem Schluss: *„Im Vergleich zu der ursprünglichen Variante „3.5“ erzielt die modifizierte Variante damit vergleichbare und bei den Kriterien „Umfeld“ und „Umwelt / Natur“ sogar bessere Ergebnisse. Insgesamt kann nach Durchführung des Variantenvergleichs „3.5 mod“ somit als die widerstandsärmste Standortvariante mit der geringsten Eingriffsintensität gewertet werden. (...) Insgesamt überwiegen damit die umweltfachlichen, infra- und siedlungsstrukturellen Vorteile, sodass die Variante „3.5 mod“ als vorzugswürdige Standortvariante eingestuft wird.“*

Die Raumwiderstandsanalyse und daraus abgeleitet die Alternativenprüfung als Standortvarianten-Vergleich sind nachvollziehbar und begründet dargelegt, dies gilt damit auch für die Herleitung der Entscheidung zugunsten der Variante 3.5mod als Standort für die geplante UA Waldeck Netze West.

Abwägung zum Thema Landwirtschaft

Der zentrale Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens, nämlich die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Vorranggebiet für Landwirtschaft, spielt in den Untersuchungs- und Herleitungszusammenhängen eher eine nachrangige Rolle. Dies liegt vor allem darin begründet, dass für sämtliche Varianten landwirtschaftliche Nutzfläche in jeweils gleichem Umfang und in allen Fällen auch weitestgehend zulasten des regionalplanerisch festgelegten „Vorranggebiets für Landwirtschaft“ (im Umfeld von Netze It. Unterlagen 890 ha) in Anspruch genommen werden müsste. Insofern unterscheidet sich die Antragsfläche nicht grundsätzlich von den übrigen Alternativen, über die Zulässigkeit einer Abweichung müsste auch in allen anderen Fällen entschieden werden.

Auch wenn seitens der landwirtschaftlichen Fachbehörden die Einstufung der Vorranggebiete für Landwirtschaft in einen nur „mäßigen“ (i.S. von geringen) Raumwiderstand kritisiert wird, wäre ein Ausweichen in Vorbehaltsgebiete wegen deren geringen Vorhandenseins im untersuchten Raum bzw. im 200 m-Umring um die bestehenden Ortslagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen und damit zum Schutz des Menschen nur schwer bzw. nicht möglich.

Durch die Inanspruchnahme von 26,5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche durch das Vorhaben gehen in der Stadt Waldeck knapp 0,5 % dieser Flächennutzung (5.375 ha) verloren. Dies entspricht gut der Hälfte eines landwirtschaftlichen Betriebs in Hessen (rd. 50 ha), allerdings nur etwa zwei Fünftel in der Stadt Waldeck (rd. 67 ha). Die Fläche des „Vorranggebiets für Landwirtschaft“ beträgt im Stadtgebiet Waldeck rd. 3400 ha, in Netze etwa 650 ha (Bezug RPN 2009), das Vorhaben beansprucht also lediglich 0,8 % der Vorrang-Festlegung in der Gesamtstadt, allerdings 4 % im Stadtteil Netze.

Hinzu treten weitere Beeinträchtigungen im Umfeld durch Einschränkungen in der Flächennutzung unter den Leitungen, aber auch durch Veränderungen im Wegenetz sowie im Flächenzuschnitt der verbleibenden Schläge und Fluren. Diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht quantifizierbar bzw. müssen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene thematisiert und geklärt werden. Bei weiteren Projekten v.a. im Zusammenhang mit den Erneuerbaren Energien wie großflächige PV-Anlagen oder (Groß) Batteriespeicher zulasten der landwirtschaftlichen Fläche werden künftig im Stadtgebiet Waldeck weitere Flächenverluste im Planungs- und Genehmigungsprozess verstärkt berücksichtigt werden müssen.

Auf der Vorhabenfläche liegen Einzelwerte der Ertragsmesszahl zwischen 35 und 60 vor, wobei Werte zwischen 35 und 50 deutlich überwiegen, als Mittelwert kann eine EMZ von gut 44 angesetzt werden. Dies entspricht damit weitgehend dem Gemarkungsschnitt von Netze wie auch der benachbarten Gemarkung Waldeck von 44. Es handelt sich also um eine vergleichsweise durchschnittliche landwirtschaftliche Fläche mit mittleren bis guten Böden, jedoch nicht um einen herausragenden oder überdurchschnittlich guten landwirtschaftlichen Standort. Dies wird auch durch die Bodenfunktionsbewertung für die Vorhabenfläche bestätigt, wonach gut 2/3 mit gering bewertet werden und lediglich die restliche Fläche mit mittel. Beim Ertragspotenzial verhält es sich ähnlich – es wird überwiegend nur

als mittel, nur auf 30 % der Fläche als hoch eingestuft. Die nutzbare Feldkapazität der Fläche wird als überwiegend gering bis teilweise mittel angegeben, nur sehr kleinflächig liegt eine hohe nutzbare Feldkapazität vor.

Nach Aussage der Vorhabenträgerin befinden sich die Flächen bereits im Eigentumsübergang, sodass es aufgrund der frei verhandelten Kaufpreise zu keiner Existenzbedrohung der landwirtschaftlichen Betriebe kommt. Dennoch wird das landwirtschaftliche Flächenangebot für den Pacht- und Kaufmarkt weiter verringert.

Diesen landwirtschaftlichen Sachverhalten, die trotz der berechtigten grundsätzlichen Bedenken der Fachbehörden im konkreten Fall eine nur mittlere bis gute Eignung und Bedeutung für die Landwirtschaft bestätigen, jedoch keine herausragende Rolle erkennen lassen, steht das überragende öffentliche Interesse und die Bedeutung für die öffentlichen Sicherheit an der Errichtung und dem Betrieb sowie der Änderung von Höchstspannungsfreileitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen entgegen. (s.a. § 43 EnWG). Danach ist der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Mit erfasst sind dabei neben z.B. Konverterstationen, Phasenschiebern und Verdichterstationen insbesondere auch Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte. Entsprechend soll/muss nach Auffassung des Bundesgesetzgebers dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen samt den genannten übrigen Anlagen möglichst weitgehend zur Durchsetzung verholfen werden (s.a. BT-Drs. 20/9187, S.156 f).

Das Umspannwerk Netze West stellt eine derartige für den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung notwendige Anlage dar. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten UA wird nach Darstellung der Vorhabenträgerin einen Beitrag zur Vermeidung von Engpass-Situationen und gleichzeitig zur vermehrten Nutzung von Strom aus erneuerbaren Anlagen leisten.

Vor diesem Hintergrund wird dem berechtigten Abweichungsinteresse mit der Zulassung der Abweichung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ Rechnung getragen.

Zusammenfassung des Abwägungsprozesses und der Entscheidung

Ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist die bereits durch den NEP bestätigte energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Strom-Infrastruktur nach § 43 EnWG. Die bundesgesetzliche Regelung führt allerdings nicht dazu, dass andere Belange per se zurückzutreten haben. Sie modifiziert vielmehr Abwägungsentscheidungen, indem nach dieser Vorschrift der Ausbau der Strom-Infrastruktur als vorrangiger Belang zu berücksichtigen ist. Dennoch hat eine sachgerechte Abwägung zu erfolgen. Hierbei gilt nach wie vor, dass eine Entscheidung anhand aller Umstände des Einzelfalls zu treffen ist.

Im vorliegenden Fall sind alle für die Errichtung einer Umspannanlage in Betracht gezogenen Flächen als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt, die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die konkrete Standortfläche ist aufgrund anderweitiger natur- und umweltfachlicher Belange, technischer und infrastruktureller Anforderungen sowie bautechnischer Erwägungen gefallen. Dies ist aus raumordnerischer Sicht nicht zu beanstanden, da zielkonforme Alternativen in Bezug auf das Thema Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen bzw. aus anderweitigen, umweltfachlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Die Zielabweichung ist insofern raumordnerisch vertretbar.

Bei der Größe der Vorhabenflächen von 26,5 ha werden etwa 0,5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 0,8 % der Vorranggebietsfläche für Landwirtschaft der Stadt Waldeck in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um mittlere, jedoch nicht um hoch- oder höchstwertige Flächen im kommunalen und auch gemarkungsweiten Vergleich. Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Abweichung insoweit nicht berührt, als die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -bedingungen für den verbleibenden und weitaus überwiegenden Teil der Gebietskulisse in der Stadt Waldeck erhalten bleiben.

Zudem handelt es sich um eine räumlich begrenzte Einzelfallentscheidung, die durch übergeordnete Vorgaben (hier der NEP) als gewichtiger öffentlicher Belang veranlasst ist und zum Zeitpunkt der Planaufstellung weder bekannt noch berücksichtigungsfähig war.

Vor diesem Hintergrund kann einer Zielabweichung für 26,5 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugestimmt werden. Angesichts der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und dem überragenden Interesse am Ausbau der Strom-Infrastruktur als wesentlichem Baustein der Daseinsvorsorge liegen auch seitens der Landwirtschaft keine durchgreifenden Argumente vor, die in der Abwägung überwiegen. Andere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit den bezogen auf die gesamte Planungsregion, aber auch auf das Stadtgebiet Waldeck nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 11.12.2024 durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlicher Raum.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit erheblichem Aufwand	3.000 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	5.000 €
Summe		8.000 €

Den Betrag von

8.000,00 €

bitte ich bis zum **15.11.2026**

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422600053**

im Verwendungszweck und des

0030-21-093b20.05-00004#2026-00001

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schäfer', written in a cursive style.

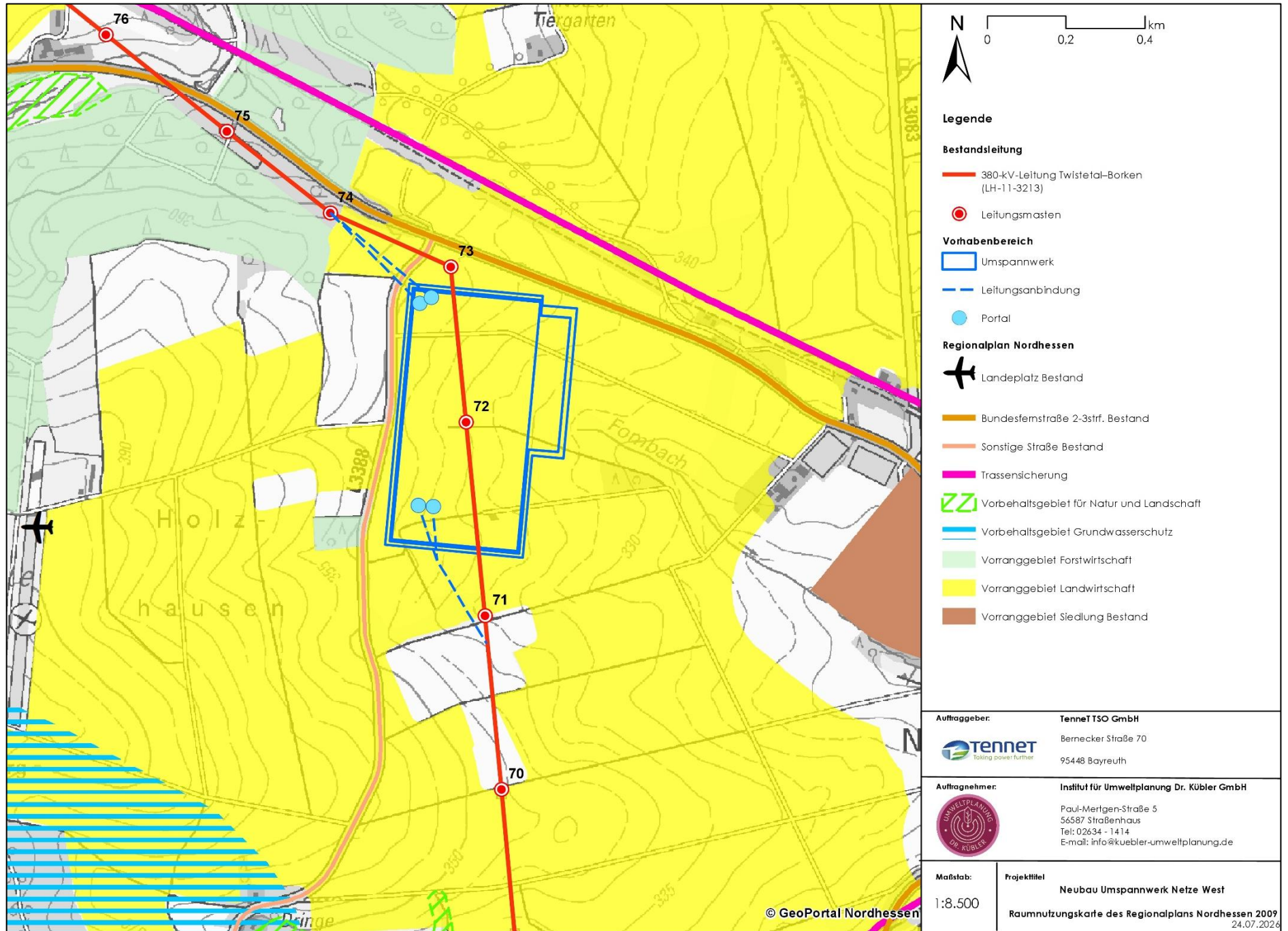
(Schäfer)

Anlagen

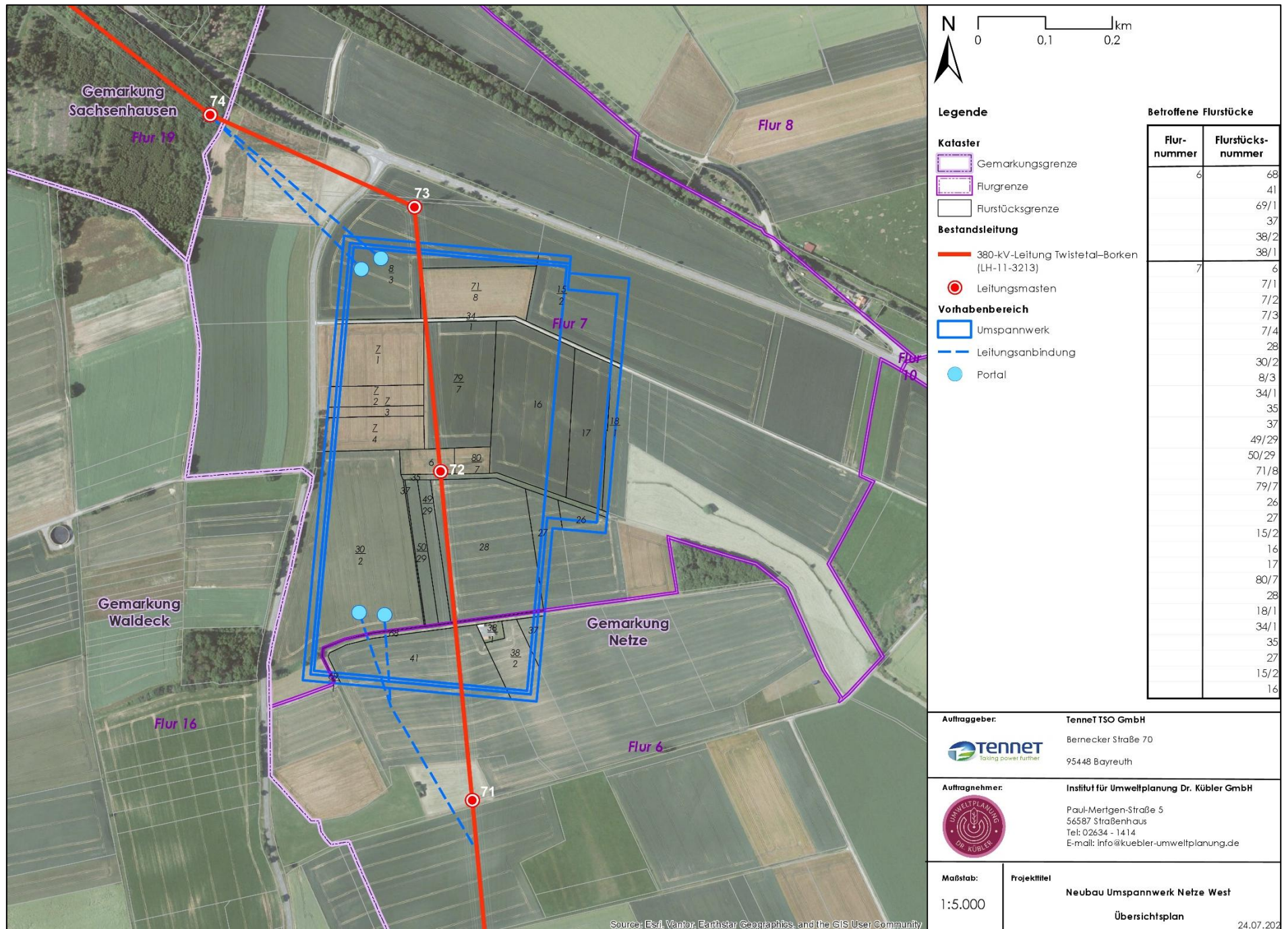
- 1 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009
- 2 Übersichtsplan auf Grundlage des Luftbildes mit Flurstücken
- 3 Übersichtskarte der Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsbereich

- alle ohne Maßstab und aus den Antragsunterlagen übernommen -

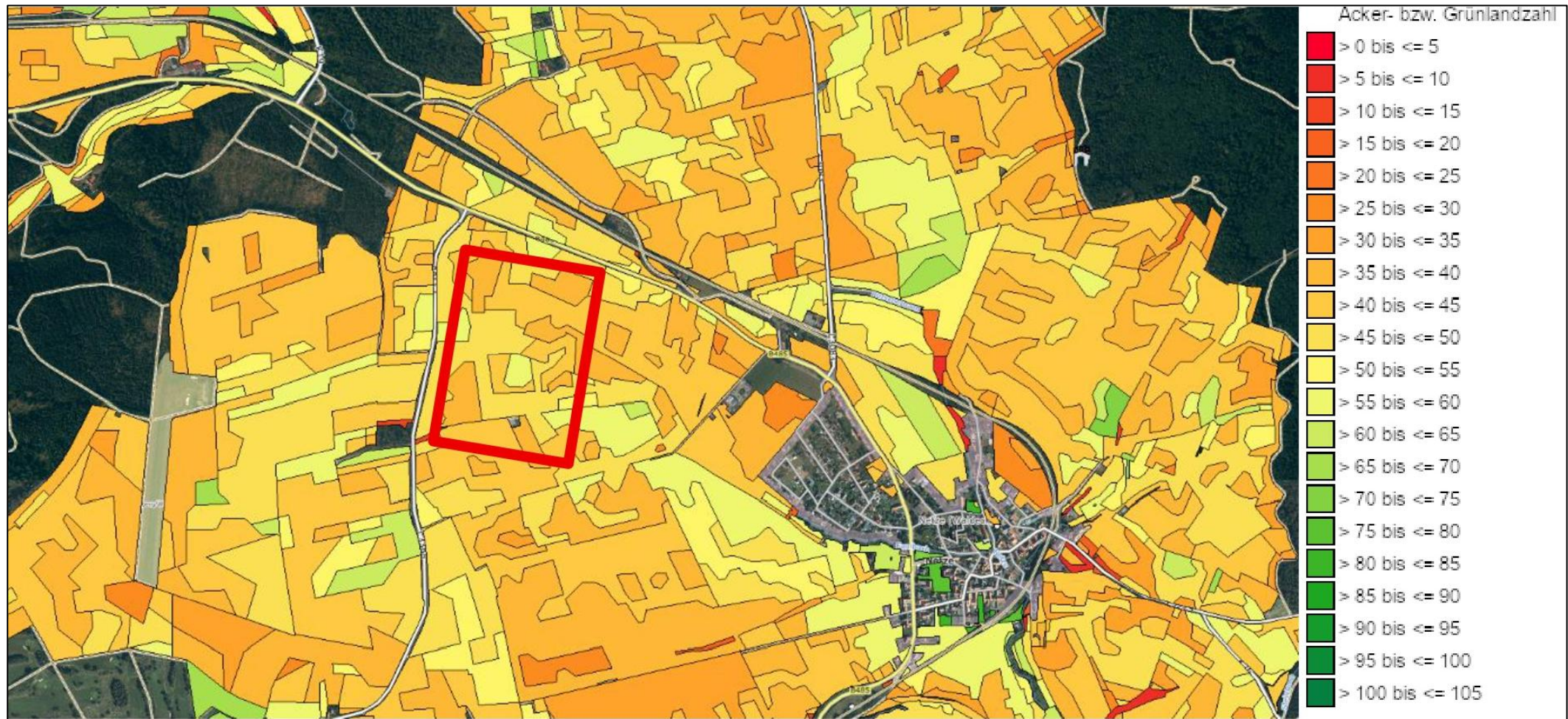
Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009



Anlage 2: Übersichtsplan auf Grundlage des Luftbildes mit Flurstücken



Anlage 3: Übersichtskarte der Acker- bzw. Grünlandzahlen im Planungsbereich



Acker- bzw. Grünlandzahlen im Umfeld der Ortschaft Netze (roter Rahmen: UW-Standort) (Auszug aus Geoportal Hessen; Darstellung auf der Grundlage von Daten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG))

Verteiler:

Magistrat der Stadt Waldeck
stadt@waldeck.de

Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
post@lkwafkb.de

Hessen Mobil
nordhessen@mobil.hessen.de

Avacon
fremdplanung@avacon.de
sarah.drangmeister@avacon.de

Deutscher Ultraleichtflugverband e.V.
info@dulv.de

Dez. 25
im Hause
[Funktionspostfach Landwirtschaft](#)

Dez. 26
im Hause
[Funktionspostfach Forsten und Jagd](#)

Dez. 27
im Hause
[Funktionspostfach Eingriffe](#)

Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
im Hause
[Funktionspostfach Dezernat 31-1 \(RPKS\)](#)

Dez. 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
im Hause
[Funktionspostfach Dezernat 31-3 \(RPKS\)](#)

Dez. 31.5 - Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

im Hause

[Funktionspostfach Kommunales Abwasser \(RPKS\)](#)

Dez. 33.1 - Immissionsschutz

im Hause

[Funktionspostfach Immissionsschutz KS](#)

Dez. 34 -Bergaufsicht

im Hause

[Funktionspostfach Bergaufsicht](#)

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr Wohnen und ländlicher Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Landesplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

florian.schmitt@wirtschaft.hessen.de

annaselina.junker@wirtschaft.hessen.de